



**EUROPA-UNION DEUTSCHLAND
LANDESV ERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.**

SATZUNG

(In der Fassung vom 23.09.2018)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 3 Förderung gemeinnütziger Zwecke
- § 4 Junge Europäische Föderalisten
- § 5 Gliederung des Landesverbandes

II. Mitgliedschaft

- § 6 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 7 Außerordentliche Mitgliedschaft
- § 8 Ehrenmitgliedschaften im Landesverband
- § 9 Ehrenmitgliedschaften im Landesvorstand
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Mitgliedsbeitrag

III. Landesverband

- § 12 Organe
- § 13 Landeskongress
- § 14 Landesvorstand
- § 15 Bildung des Landesvorstandes
- § 16 Schiedsausschuss
- § 17 Geschäftsführung
- § 18 Landesbeirat
- § 19 Parlamentarischer Beirat
- § 20 Kommissionen
- § 21 Delegierte des Landesverbandes
- § 22 Rechnungslegung
- § 23 Amtsenthebung
- § 24 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- § 25 Satzungsänderung
- § 26 Auflösung des Landesverbandes

IV. Gliederungsverbände

- § 27 Kreisverbände
- § 28 Ortsverbände

V. Schlussvorschrift

- § 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Grundlagen

§ 1

Zielsetzung

(1) Der Landesverband Rheinland-Pfalz der Europa-Union Deutschland ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Er ist keine Partei.

(2) Der Landesverband tritt im Rahmen der Europa-Union Deutschland für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage ein. Er bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ vom 21. September 1946, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

(3) Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit als Gliederungsverband der Europa-Union Deutschland und als regionale Sektion der Union Europäischer Föderalisten (UEF) ist der Landesverband bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.

(4) Er fördert die Völkerverständigung und internationale Gesinnung, den europäischen Gedanken, die Toleranz, Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern sowie Informationen über Deutschland und das Ausland.

(5) Der Landesverband arbeitet im Rahmen der Europa-Union Deutschland, der Union Europäischer Föderalisten und der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker erstreben.

§ 2

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Landesverband ist als Gliederungsverband der Europa-Union Deutschland e.V. ein eingetragener Verein mit dem Namen „Europa-Union Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Ingelheim.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Förderung gemeinnütziger Zwecke

(1) Der Landesverband und seine Gliederungsverbände verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Europa-Union fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen, die in Ausführung von Beschlüssen der Verbandsorgane entstehen, ist zulässig. Das gleiche gilt für die Zahlung von angemessenen Vergütungen für Tätigkeiten für

den Landesverband. In allen Fällen bedarf es eines Beschlusses des Landesvorstandes, der bei fortlaufenden Zahlungen jährlich zu bestätigen ist.

(4) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Europa-Union Deutschland e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Der Landesvorstand ist ermächtigt und verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass

1. Spenden und Mitgliedsbeiträge als besonders begünstigte abzugsfähige Sonderausgaben zur Förderung der in § 1 genannten Ziele sowie

2. der Landesverband mit seinen Gliederungsverbänden als Körperschaft, die nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient,

anerkannt werden.

§ 4

Junge Europäische Föderalisten

(1) Das Verhältnis des Landesverbandes zu den Jungen Europäischen Föderalisten bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Abkommen zwischen der Europa-Union Deutschland und den Jungen Europäischen Föderalisten.

(2) Der Landesvorstand kann, soweit ein Abkommen nach Absatz 1 nicht entgegensteht, auf Landesebene ein Abkommen mit den Jungen Europäischen Föderalisten schließen.

§ 5

Gliederung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Die in seinem Gebiet bestehenden Kreisverbände sind ordentliche Mitglieder des Landesverbandes.

(3) Innerhalb der Kreisverbände können Ortsverbände (§ 28) gebildet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können sein:

1. natürliche Personen,

2. Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen wird bei einem Kreisverband erworben. Soweit und solange für den Wohnsitz eines Mitgliedes ein Kreisverband nicht besteht, wird die Mitgliedschaft bei einem von dem Landesvorstand im Benehmen mit dem Mitglied zu bestimmenden Kreisverband erworben.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft in einem Kreisverband bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landesvorstand der Aufnahme binnen drei Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrages nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist dem Kreisverband und dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und binnen

dreier weiterer Wochen zu begründen. Die Mitgliedskarte wird vom Landesverband ausgestellt; mit der Ausstellung der Mitgliedskarte gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 2 wird unmittelbar beim Landesverband erworben.

§ 7

Außerordentliche Mitgliedschaft

Der Landesvorstand kann politische oder gesellschaftliche Organisationen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts als außerordentliche Mitglieder des Landesverbandes aufnehmen.

§ 8

Ehrenmitgliedschaften im Landesverband

Der Landesvorstand kann Persönlichkeiten, die sich um die Verwirklichung der in § 1 genannten Zielsetzung verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband verleihen. Entsprechendes gilt für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften in Kreisverbänden durch den Kreisvorstand; diese bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 9

Ehrenmitgliedschaften im Landesvorstand

(1) Der Landeskongress kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen nicht mehr amtierenden Landesvorsitzenden der Europa-Union Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zum Ehrenvorsitzenden wählen.

(2) Mit gleicher Mehrheit kann der Landeskongress auch nicht mehr amtierende Mitglieder des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern wählen.

(3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht im Landesvorstand, jedoch kein Stimmrecht.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

1. gegen die Satzung der Europa-Union Deutschland, gegen diese Landessatzung oder gegen die Satzung des für das Mitglied zuständigen Kreisverbandes gravierend oder beharrlich verstößt,

2. Programm und Ziel der Europa-Union gröblich gefährdet,

3. durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union schädigt,

4. trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand, im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 bei Mitgliedern des Kreisverbandes der Kreisvorstand. Bei Ausschluss einer natürlichen Person durch den Landesvorstand ist eine Stellungnahme des zuständigen Kreisverbandes einzuholen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Landesvorsitzende kann anordnen, dass die Rechte und Pflichten eines Mitglieds bis zur Entscheidung über den Ausschluss vorläufig ruhen.

(4) Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung mitzuteilen. Die Entscheidung hat – unbeschadet

eines etwaigen Rechtsmittels – Wirksamkeit mit der Zustellung. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung den Schiedsausschuss anrufen.

(5) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Kreisverband oder dem Landesverband erfolgen.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Jahresmindestmitgliedsbeitrages wird durch den Landeskongress festgesetzt. Der Jahresmindestmitgliedsbeitrag ist bis spätestens Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Landeskongress bestimmt auch die von diesem Beitrag an den Landesverband abzuführenden Anteile.

(2) Der Landesvorstand kann im Rahmen der Beschlüsse des Landeskongresses Beitragsermäßigungen gewähren.

III. Landesverband

§ 12

Organe

Organe des Landesverbandes sind

1. der Landeskongress,
2. der Landesvorstand,
3. der Schiedsausschuss.

§ 13

Landeskongress

(1) Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organes begründet.

(2) Zum Landeskongress treten zusammen:

1. mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht:
 - a) die Delegierten der Kreisverbände.
2. mit Rede- und Antragsrecht:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) die Vertreter der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2,
 - c) die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder.

(3) Jeder Delegierte hat eine Stimme.

(4) Jeder Kreisverband stellt für jeweils angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten, Maßgebend für die Berechnung der Delegierten der Kreisverbände ist die am Ende des dritten Monats vor Beginn des Landeskongresses in der für den Landesverband geführten Mitgliederverwaltung festgestellte Mitgliederzahl.

(5) Die Stimmberechtigung der Delegierten eines Kreisverbandes setzt voraus, dass der die Delegierten entsendende Verband für jedes Quartal, bis einschließlich dem des Landeskongresses vorangehenden Quartal, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband erfüllt hat.

(6) Delegierter kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Delegierten der Kreisverbände werden von den Mitgliedern der Kreisverbände (Mitgliederversammlung), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre.

(7) Der Landeskongress tritt mindestens alle zwei Jahre einmal zusammen. Auf Antrag von mindestens sieben Kreisverbänden muss innerhalb von zwei Monaten ein außerordentlicher Landeskongress einberufen werden.

§ 14 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband im Rahmen der Beschlüsse des Landeskongresses. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landeskongresses zuständig und verantwortlich.

(2) Der Landesvorstand besteht aus

1. dem Landesvorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
3. einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
4. dem Schatzmeister,
5. bis zu elf weiteren Vorstandsmitgliedern,
6. dem Landesvorsitzenden der Jungen Europäischen Föderalisten, der Mitglied der Europa-Union sein muss. (Im Verhinderungsfall ist die Entsendung eines seiner Stellvertreter möglich.)

(3) Der Landesvorstand bestimmt die Reihenfolge, in der die stellvertretenden Landesvorsitzenden den Landesvorsitzenden vertreten.

(4) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Landesvorsitzende, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Schatzmeister. Der Landesverband wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Die Amtszeit des Landesvorstandes dauert grundsätzlich zwei Jahre. Ist nach Ablauf dieser Zeit ein neuer Landesvorstand nicht bestellt, bleibt der bisherige Landesvorstand bis zur Neubestellung eines Landesvorstandes, längstens jedoch für ein weiteres Jahr, im Amt. Bestellung des Landesvorstandes in diesem Sinne ist die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 15 durch den Landeskongress.

§ 15

Bildung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder werden von dem Landeskongress gewählt. Die Zahl der Stellvertreter und der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder ist vor der Wahl durch Beschluss des Landeskongresses zu bestimmen.

(2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird von dem Landeskongress gewählt oder vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit kooptiert.

(3) Bis zu drei der weiteren Vorstandsmitglieder können vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit kooptiert werden.

(4) Der Landesvorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die übrigen zu wählenden Landesvorstandsmitglieder können zusammen in einem Wahlgang gewählt werden.

(5) Liegen für die Wahl des Landesvorsitzenden mehrere Wahlvorschläge vor, erfolgt geheime Wahl. Im übrigen werden die Wahlen offen durchgeführt, soweit nicht ein Delegierter widerspricht.

(6) Mitglied des Landesvorstandes kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 16

Schiedsausschuss

(1) Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesverband und seinen Gliederungsverbänden sowie zwischen den Gliederungsverbänden beizulegen. Er entscheidet auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses (§ 10 Abs. 4) und auf Antrag des Betroffenen über die Rechtmäßigkeit eines Amtsenthebungsbeschlusses oder eines Beschlusses, der die vorläufige Amtsenthebung bestätigt (§ 23).

(2) Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss, der zu begründen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist. Gegen den Beschluss kann nach Maßgabe der Satzung der Europa-Union Deutschland Berufung bei dem Schiedsausschuss der Europa-Union Deutschland eingelegt werden.

(3) Der Schiedsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden von dem Landeskongress gewählt; dabei ist gleichzeitig der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu bestimmen. § 14 Abs. 5 gilt für die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsausschusses entsprechend.

§ 17

Geschäftsführung

(1) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Landesverbandes kann der Landesvorstand einen Geschäftsführer bestellen und entlassen.

(2) Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle. Das Personal der Landesgeschäftsstelle wird auf seinen Vorschlag eingestellt und entlassen. Es untersteht seinen Weisungen. Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

(3) Der Landesgeschäftsführer untersteht den Weisungen des Landesvorstandes.

§ 18

Landesbeirat

(1) Der Landesvorstand kann einen Landesbeirat berufen. Der Landesbeirat unterstützt den Landesvorstand bei der Verwirklichung der Zielsetzung der Europa-Union und hat beratende Funktion. Den Vorsitz führt der Landesvorsitzende.

(2) Der Landesbeirat setzt sich aus Vertretern von Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und Kirchen sowie Förderern der Europa-Union zusammen.

§ 19

Parlamentarischer Beirat

(1) Der Landesvorstand kann einen Parlamentarischen Beirat berufen. Der Parlamentarische Beirat hat beratende Funktion.

(2) Dem Parlamentarischen Beirat soll der Präsident des Landtags oder auf dessen Vorschlag einer der Vizepräsidenten des Landtags angehören.

(3) Der Präsident des Landtags benennt dem Landesvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen weitere Abgeordnete als Mitglieder des Beirats. Die Berufung der Abgeordneten erfolgt für die Dauer der Wahlperiode. Endet das Mandat vor Ablauf der Wahlperiode oder scheidet einer der Berufenen aus seiner Fraktion aus, ist ein Nachfolger zu berufen.

(4) Dem Beirat gehören außerdem die Mitglieder des Europäischen Parlaments aus Rheinland-Pfalz an, soweit sie Mitglieder der Europa-Union sind.

§ 20

Kommissionen

Zur Bearbeitung einzelner Angelegenheiten kann der Landesvorstand Kommissionen einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Landesverbandes oder der Europa-Union Deutschland sind.

§ 21

Delegierte des Landesverbandes

(1) Der Landeskongress wählt die Delegierten für die Kongresse der Europa-Union Deutschland und der Union Europäischer Föderalisten. Die Reihenfolge der Delegierten ergibt sich aus der Zahl der erreichten Stimmen. Mindestens die Hälfte der Delegierten muss dem Landesvorstand angehören. Die weiteren Personen aus der Kandidatenliste rücken nach den erreichten Stimmen als Ersatzdelegierte nach.

(2) Delegierte des Landesverbandes im Bundesausschuss der Europa-Union Deutschland sind:

1. der Landesvorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
2. weitere von dem Landeskongress zu wählende Delegierte, die dem Landesvorstand angehören müssen.

§ 22

Rechnungslegung

(1) Der Schatzmeister legt dem Landeskongress Rechnung über die Finanzen des Landesverbandes.

(2) Die Jahresabschlüsse sind durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen, der die entsprechenden Unterlagen spätestens einen Monat vor dem Zusammentreten des Landeskongresses vorzulegen sind.

(3) Die Rechnungsprüfungskommission wird jeweils vom Landeskongress für den folgenden Landeskongress gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

§ 23

Amtsenthörung

(1) Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes und der Gliederungsverbände können jederzeit aus wichtigem Grunde ihres Amtes enthoben werden. Für die Amtsenthörung zuständig ist das Organ, das die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat. Für den Amtsenthebungsbeschluss gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

(2) In dringenden Fällen kann der Landesvorsitzende im Benehmen mit seinen Stellvertretern die vorläufige Amtsenthebung beschließen; vor dem Beschluss ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird mit der Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung wirksam. Er verliert seine Wirksamkeit, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung vom Landesvorstand bestätigt wird.

(3) Der Bestätigungsbeschluss ist durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Vor der Bestätigung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Bestätigungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Schiedsausschuss angerufen werden.

§ 24

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Der Landeskongress, die Kreisversammlungen und die Ortsversammlungen sind, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Stehen Satzungsänderungen oder Wahlen auf der Tagesordnung, beträgt die Frist mindestens vier Wochen.

Maßgebend für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels. Der Einladung sind ein Entwurf der Tagesordnung und etwa vorliegende schriftliche Anträge beizufügen.

(2) Der Landeskongress, die Kreisversammlungen und die Ortsversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

(3) Der Landesvorstand, der Kreisvorstand und der Ortsverbandsvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Schiedsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Satz 2 gilt nicht für den Schiedsausschuss.

(4) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Wird Stimmengleichheit erreicht, erfolgt bei Wahlen Stichwahl, bei Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gremien des Landesverbandes und der Gliederungsverbände ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 25

Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch den Landeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 26

Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes bedarf eines Beschlusses des Landeskongresses, zu dem eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

IV. Gliederungsverbände

§ 27

Kreisverbände

(1) In kreisfreien Städten und Landkreisen können Kreisverbände gebildet werden. In besonderen Fällen können Kreisverbände auch für das Gebiet mehrerer kreisfreier Städte und Landkreise oder für Teile deren Gebietes gebildet werden. Die Bildung von Kreisverbänden bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

(2) Jeder Kreisverband kann sich im Rahmen der Satzung der Europa-Union Deutschland und dieser Satzung eine besondere Satzung geben. Die Satzung eines Kreisverbandes bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

(3) Die Organe der Kreisverbände werden durch deren Satzung bestimmt. Diese muss eine Kreisversammlung und einen Kreisvorstand vorsehen. Die Kreisversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind in dem Kreisverband, dem sie angehören, geborene Mitglieder des Kreisvorstandes. Die Vorsitzenden der Ortsverbände im Bereich eines Kreisverbandes sind geborene Mitglieder des Kreisvorstandes.

(4) Soweit es sich bei dem Kreisverband um einen nicht eingetragenen Verein handelt, ist in der Satzung zu bestimmen, dass der Vorstand die Mitglieder nur bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichten darf und die Haftung der Mitglieder sich in jedem Fall auf ihren Anteil an dem Vereinsvermögen beschränkt.

(5) Bei der Auflösung eines Kreisverbandes fällt sein Aktivvermögen an den Landesverband.

(6) Soweit ein Kreisverband eine besondere Satzung nicht erlassen hat, gelten die vorstehenden Bestimmungen in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen über den Landesverband.

§ 28

Ortsverbände

(1) Innerhalb der Kreisverbände können für das Gebiet einzelner oder für das Gebiet mehrerer benachbarter Gebietskörperschaften oder für Teile deren Gebietes Ortsverbände gebildet werden.

(2) Die Bildung eines Ortsverbandes bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes und des Landesvorstandes.

(3) Für die Satzung des Ortsverbandes gilt § 27 Abs. 2 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass in § 27 Abs. 3 an die Stelle der Landesvorstandsmitglieder die Kreisvorstandsmitglieder und in § 27 Abs. 5 an die Stelle des Landesverbandes der Kreisverband tritt.

V. Schlussvorschrift

§ 29

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 10.10.2004 außer Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung ist von dem Landesvorstand den Kreisverbänden mitzuteilen.

(2) Soweit die Bestimmung der Satzung in der vorstehenden Fassung hinsichtlich der Zusammensetzung und der Bildung von Organen des Landesverbandes und seiner Gliederungsverbände von der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzung

abweichen, bleiben die nach bisherigem Recht bestellten Organe bis zu der ordnungsgemäß vorgesehenen Neubestellung im Amt.

(3) Der Verband hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. Soweit in dieser Satzung aus Gründen der textlichen Vereinfachung nur die männliche Schreibweise benutzt wird, ist immer gleichbedeutend auch die weibliche Form gemeint.

(4) Der Landesvorstand bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Gliederungsverbände zur Anpassung an diese Satzung verpflichtet sind.

HERTENSTEINER PROGRAMM

vom 21. September 1946

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete, europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundsätze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen, in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit, sowie dafür, daß der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemand und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.
10. Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, großer und kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, daß es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa einen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.